

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Wien, 12. Oktober 2010  
GZ 300.625/007-5A4/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005  
und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 10. September 2010, GZ BMI-LR1355/0001-III/1/c/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden, und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

In der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wird lediglich auf die einmalig zu veranschlagenden Mehrkosten für die Anfertigung von neuen Informationsblättern Bezug genommen.

Hingegen fehlen Ausführungen, ob und - wenn ja in welchem Ausmaß - durch eine künftig häufigere Verhängung der Schubhaft Mehrkosten zu erwarten sind. Diesbezügliche Ausführungen wären erforderlich, weil die Verletzung der im Entwurf vorgesehenen Anwesenheitspflicht einen eigenen Schubhafttatbestand darstellen kann (siehe § 76 Abs. 2a Z 6 FPG in der Fassung des Entwurfs und die Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen).

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 300.625/007-5A4/10

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: